

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 951

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/2447

Bekanntmachungsmängel bei Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Wusterwitz und Rosenau

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Zur Beantwortung der unten aufgeführten Fragen, scheint ein Abriss des Geschehens im Rahmen des Bürgerentscheids über die Abwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wusterwitz und Rosenau von Nöten:

In Ansehung des § 11 Abs. 3 der Hauptsatzungen der Gemeinde Wusterwitz und der Gemeinde Rosenau haben Bekanntmachungen im Amtsblatt für die Gemeinden Wusterwitz und Rosenau durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Wusterwitz zu erfolgen.

Am 20.05.2020 beschlossen die Gemeindevertretung Wusterwitz und am 28.05.2020 die Gemeindevertretung Rosenau, die Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinden zum Bürgerbegehren für die Abwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister von Wusterwitz und Rosenau zur Abstimmung zu bitten.

Im Amtsblatt Nummer 6/2020 für das Amt Wusterwitz vom 01. Juli 2020 erfolgte

- die Wahlbekanntmachungen der Wahlbehörde für die **Abwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister** am 12.07.2020 in der Gemeinde Wusterwitz und in der Gemeinde Rosenau, welche vom beauftragten **Amtsdirektor** (ohne Datum) unterzeichnet wurden.

Gemäß § 81 Abs. 7 BbgKWahlG hat jedoch der Wahlleiter den Wahltag unverzüglich öffentlich bekanntzugeben. Der beauftragte Amtsdirektor war hier nicht der Wahlleiter. Die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark sagte diese Abwahlen ab.

Im Amtsblatt Nummer 7/2020 für das Amt Wusterwitz vom 29. Juli 2020 findet sich

- die Bekanntmachungen der Wahlbehörde **zum Bürgerentscheid über die Abwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister** der Gemeinde Wusterwitz und der Gemeinde Rosenau am 23.08.2020,
- welche wiederum am 15.07.2020 vom beauftragten **Amtsdirektor** unterzeichnet wurden.

Im selben Amtsblatt erfolgte danach

- die Bekanntmachung über die **Absage der Bürgerentscheide über die Abwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister**, neuer Termin 23.08.2020
- in dem die **Wahlleiterin** mitteilte,

dass „die Kommunalaufsicht mit Bescheid vom 01.07.2020 den Bürgerentscheid über die Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters“ am 12.07.2020 abgesagt hat.

Die Kommunalaufsicht Potsdam-Mittelmark führte die Absage auf mangelhafte Wahlbenachrichtigungskarten zurück, war in der MAZ vom 03.07.2020 zu lesen. Es fehle auf allen Wahlbenachrichtigungskarten der Hinweis auf einen Bürgerentscheid. Dagegen suggeriere der Aufdruck, dass es an den besagten Terminen ausschließlich die Abwahl der Gemeindeoberhäupter möglich sei.

Festzustellen ist, dass die Kommunalaufsicht einen Bescheid über die **Absage des Bürgerentscheides** erteilt hat, obwohl die Bekanntmachung über eine **Abwahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters** lautete. Festzustellen ist, dass durch die **Wahlleiterin** keine Bekanntmachung zu den Bürgerentscheiden über die Abwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12.07.2020 und 19.07.2020 erfolgte. Festzustellen ist, dass die Wahlleiterin für die Abstimmungstermine am 23.08.2020 keine Bekanntmachung über den Tag der Abstimmung veröffentlichte.

Entsprechend dem Ausgang dieser Wahlen sind nun Neuwahlen zu vollziehen. Gegen beide Abstimmungen wurden Wahleinsprüche erhoben, die sich jedoch nicht auf Formfehler der Bekanntmachung beziehen. Die Gemeindevertretung Wusterwitz hat den Wahleinspruch zurückgewiesen. Die Entscheidung der Gemeindevertretung Rosenau steht noch aus.

Im Zuge dieser Neuwahlen gab es folgenden Sachverhalt:

Im Amtsblatt Nummer 9/2020 für das Amt Wusterwitz vom 28.10.2020 erfolgte

- die Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister** der Gemeinden Rosenau und Wusterwitz am 17.01.2021
- welche vom **Amtsdirektor** am 16.10.2020 unterzeichnet wurde.

Mit Bescheid vom 05.11.2020 hat die Kommunalaufsicht die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Wusterwitz und Rosenau, welche am 17.01.2021 stattfinden sollten, abgesagt. Laut Medienberichten stützt die Kommunalaufsicht des Landkreises die Absage auf formelle Fehler. Wie der Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl der Bürgermeister im Amtsblatt für das Amt Wusterwitz zu entnehmen ist, unterzeichnete jeweils der Amtsdirektor und nicht die Wahlleitung die Bekanntmachungen. Dieser Vorgang ist in seiner Bewertung als formeller Fehler durch die Kommunalaufsicht nachzuvollziehen.

Vergleicht man diese - von der Kommunalaufsicht bemängelte - Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 16.10.2020 jedoch mit den - von der Kommunalaufsicht nicht bemängelten - Bekanntmachungen (insb. der Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12.07.2020 vom 01. Juli 2020 und der Bekanntmachung der Wahlbehörde zum Bürgerentscheid über die Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wusterwitz am 23.08.2020 vom 15.07.2020) fällt auf, dass dort ebenfalls der beauftragte **Amtsdirektor** die Bekanntmachung unterzeichnete. Ein somit **identisches Vorgehen**, welches die Kommunalaufsicht zu unterschiedlichem Handeln bewegte. Aktuell führte dieser Bekanntmachungsfehler wohl zur Absage der Wahl, vor ein paar Monaten jedoch nicht.

Frage 1: Welche formellen und inhaltlichen Anforderungen sind an eine Bekanntgabe im Sinne des § 81 Abs. 7 BbgKWahlG zu stellen?

zu Frage 1: Gemäß § 97 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind in der Kommunalwahlverordnung besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung veröffentlicht der Gemeindevahlleiter seine Bekanntmachungen in der für die Gemeinde üblichen Form. Diese richtet sich nach der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde (§ 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Frage 2: Welcher Zeitraum ist nach Auffassung der Landesregierung als „unverzüglich“ im Sinne des § 81 Abs. 7 Satz 3 BbgKWahlG anzusehen? Fällt ein Zeitraum von über 3 Wochen noch darunter?

zu Frage 2: Der Begriff „unverzüglich“ ist in § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches legaldefiniert. „Unverzüglich“ bedeutet demnach ohne schuldhaftes Zögern. Eine Handlung ist also auch dann „unverzüglich“ erfolgt, wenn sie innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit vorgenommen wird (so der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24.01.2008, Az.: VII ZR 17/07 = NJW 2008, 985 Rn. 18). Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen, in begründeten Einzelfällen kann aber auch noch ein längerer Zeitraum als „unverzüglich“ angesehen werden. Im konkreten Einzelfall obliegt die Bewertung des tatsächlichen Zeitraumes alleine den Beteiligten im laufenden Wahlprüfungsverfahren. Die Landesregierung zählt nicht zum Kreis der Beteiligten.

Frage 3: Erfolgte die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleiterin zum Bürgerentscheid über die Abwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wusterwitz und der Gemeinde Rosenau am 23.08.2020 zutreffend?

zu Frage 3: Die rechtliche Bewertung kommunaler Einzelwahlen in kreisangehörigen Gemeinden ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen alleinige Angelegenheit der jeweiligen Gemeindevertretung, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und ggf. des angerufenen Verwaltungsgerichtes (§ 110 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 55 Absatz 1 Satz 1 und § 56 Absatz 1 Satz 1 sowie § 58 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes). Wahlvorbereitungshandlungen sind Teil des überprüfbaren Wahlverfahrens. Die Landesregierung wird deshalb keine eigene Bewertung vornehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 4: Welche Folgen hat eine fehlende, nicht fristgerechte oder nicht rechtmäßige Bekanntmachung einer Abstimmung, wenn dies erst nach der Abstimmung bekannt wird?

zu Frage 4: Maßgeblich für eine Folgewirkung eines Wahlfehlers ist, dass er fristgerecht in das Wahlprüfungsverfahren eingebracht wird. Bei der Wahlprüfungsentscheidung, ob das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt wird oder sogar die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird, ist der Grundsatz der Erheblichkeit eines Wahlfehlers zu beachten. Für eine Ungültigkeitserklärung der Wahl muss der festgestellte Mangel Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben oder haben können. Der Grundsatz der Wahlerheblichkeit dient dem Zweck, die Wahl möglichst aufrechtzuerhalten (Wahlbestandssicherung). Es ist jeweils Aufgabe der zuständigen Wahlprüfungsorgane, nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein Wahlfehler vorliegt und wenn ja, ob er ergebniserheblich ist.

Frage 5: Welches Entschließungsermessen der Kommunalaufsicht lag der Nichtbeanstandung für die Bekanntmachungen vom 15.07.2020 und der Beanstandung vom 16.10.2020 zugrunde?

Frage 6: Wie bewertet die Landesregierung, dass zwei mit identischen Formfehlern versehenen Bekanntmachungen von der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde Potsdam-Mittelmark unterschiedlich behandelt werden?

zu den Fragen 5 und 6: Die Untere Kommunalaufsichtsbehörde Potsdam-Mittelmark hat keine der hier in Rede stehenden Bekanntmachungen im Sinne von § 113 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beanstandet. Vielmehr wurden die für den 17. Januar 2021 vorgesehenen Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Gemeinden Rosenau und Wusterwitz nach § 52 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Schreiben vom 5. November 2020 abgesagt, weil die Wahlbekanntmachungen nach § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nicht fristgemäß veröffentlicht und nicht vom Wahlleiter, sondern vom Amtsdirektor unterzeichnet worden sind (demgegenüber sind die Bekanntmachungen im Juli 2020 fristgemäß veröffentlicht worden).

Die Regelung des § 52 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gibt der Aufsichtsbehörde Ermessen, wie sich aus dem Wort „kann“ in dem Wortlaut des Satzes 1 dieser Norm ergibt. Voraussetzung für die Wahlabsage ist das Vorliegen eines offenkundigen Wahlmangels, der nicht mehr behebbar und so schwerwiegend ist, dass die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste. Offenkundig ist ein Wahlmangel, wenn der betreffende Sachverhalt ohne besondere Ermittlungen zur Überzeugung der Aufsichtsbehörde feststeht. Ein nicht mehr behebbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn einer Abhilfe gesetzliche Termine oder Fristen entgegenstehen oder die Beseitigung des Wahlmangels bereits aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig vor dem Wahltag möglich ist.

Frage 7: Ist aus Sicht der Landesregierung der Wahlvorgang hinsichtlich des Bürgerentscheids über die Abwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wusterwitz am 23.08.2020 formal rechtmäßig abgelaufen?

zu Frage 7: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 8: Hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark die Rechts- und Finanzaufsicht über die Vorgänge rund um den Bürgerentscheid und die daraus folgenden Wahlen im Amt Wusterwitz zutreffend ausgeübt?

zu Frage 8: Ja.

Frage 9: Welche Pflichten treffen die Kommunalaufsicht und die Wahlleitung, wenn der Fehler der Bekanntgabe, welcher zu einer Unwirksamkeit der Bekanntgabe führen würde, erst nach der Wahl

- a) und vor der Sitzung des Wahlausschusses,
- b) und vor der Entscheidung der Gemeindevertretung über Wahleinsprüche,
- c) und nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über Wahleinsprüche bekannt wird?

zu Frage 9: Alle in § 55 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes benannten Beteiligten entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie einen ihnen ggf. bekannt gewordenen Sachverhalt als Wahlfehler bewerten und zur Grundlage eines Wahleinspruches machen wollen. Die Kommunalaufsicht hat dabei selbstverständlich ihre rechtliche Fachkompetenz im Sinne des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit des Handelns der Verwaltung einzubringen. Käme sie zu der Überzeugung, dass ein maßgeblicher, ergebnisrelevanter Wahlfehler vorgelegen hat und die Einspruchsfrist des § 55 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes noch nicht abgelaufen ist, müsste sie einen Wahleinspruch mit entsprechender Begründung einlegen.

Frage 10: Welche Folgen hat es für die Wahlen am 23.08.2020, wenn der Wahltermin nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde?

zu Frage 10: Die Frage ist im Ergebnis des gesetzlich normierten Wahlprüfungsverfahrens zu beantworten. Das Wahlprüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Wahlprüfungsverfahren.

Frage 11: Haben die Bekanntmachungsfehler Auswirkungen auf die Wahl am 17.01.2021? Wenn ja, welche?

zu Frage 11: Nein. Die Wahlen am 17. Januar 2021 wurden abgesagt. Als neuer Termin wurde für die Bürgermeisterwahlen der 14. März 2021 festgelegt.